



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Regelung
des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens
für den Bachelorstudiengang Psychologie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 14. Februar 2023

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2022, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) vergibt die Studienplätze im 1. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Psychologie im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das BayHZG und die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) sowie §§ 2 und 3 der Satzung zur Regelung des örtlichen Vergabeverfahrens an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 2

Anträge und Unterlagen für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren

(1) ¹Die Anträge auf Zulassung zum 1. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Psychologie werden von der LMU entgegengenommen und geprüft. ²Die Zulassungs-, Rückstellungs-, Ablehnungs- und Ausschlussbescheide werden von der Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und im Namen und im Auftrag der LMU versandt.

(2) Neben den nach § 3 HZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen muss, sofern vorhanden, eine Kopie des Ergebnisses des Psychologiespezifischen Bachelor-Studieneignungstests der DGPs „BaPsy-DGPs“ fristgemäß bei der LMU eingereicht werden.

§ 3

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

(1) Am ergänzenden Hochschulauswahlverfahren für das 1. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Psychologie nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen entsprechenden Studienplatz an der LMU beworben hat, und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(2) ¹Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren für das 1. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Psychologie erfolgt zu 60 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 40 % nach der Berechnungszahl entsprechend dem Prozentrang des BaPsy-DGPs. ²Die Berechnungszahl für den BaPsy-DGPs wird nach der Formel $((100 - \text{PROZENTRANG}) * 0.05) + 1$ ermittelt. ³Liegt kein Ergebnis des BaPsy-DGPs vor, wird die Berechnungszahl 6 angesetzt. ⁴Der Rangplatz auf der Rangliste für die Auswahl im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren ergibt sich aus der durch die Zahl 10 dividierten Summe der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der mit dem Faktor 4 multiplizierten Berechnungszahl. ⁵Im Fall von Ranggleichheit wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 BayHZG angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

§ 4 BaPsy-DGPs

(1) ¹Der BaPsy-DGPs wird von der TransMIT GmbH (<https://www.transmit.de>), Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs), bereitgestellt und durchgeführt. ²Bei dem BaPsy-DGPs handelt es sich um ein reliables, valides, objektives und ökonomisches Verfahren zur Erfassung der psychologiespezifischen Studieneignung. ³Der BaPsy-DGPs dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer psychologiespezifischen Vorkenntnisse und kognitiven Fähigkeiten für das Studium im angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet sind. ⁴Er besteht aus einem allgemeinen Teil zur Erfassung von schlussfolgerndem Denken sowie einem spezifischen Teil zur Messung von Textverständnis sowie Kompetenzen in Englisch und in Mathematik. ⁵Alle Bestandteile sind für ein erfolgreiches Studium der Psychologie notwendig. ⁶Konkrete Ausführungen zu Testinhalt und Testverfahren sowie der Berechnung der Testergebnisse finden sich auf der Website <https://www.studieneignungstest-psychologie.de>.

(2) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mehrfach am BaPsy-DGPs teilgenommen haben, wird stets das jüngste gültige Testergebnis im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren berücksichtigt. ²Die Teilnahme am BaPsy-DGPs darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, danach verliert das Testergebnis seine Gültigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Februar 2023 in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Februar 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Februar 2023, Nr. I.4-415.7.

München, den 14. Februar 2023

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Februar 2023 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Februar 2023.